



Köln

Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Sehr 

Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 23. November 2021, in der Sie einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stellen¹, die gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 für Dokumente im Besitz der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) gilt².

Sie beantragen Folgendes:

„Vertrag über die „Folgenabschätzung und Bewertung des EASA-Regelwerks im Bereich der Flugsicherheit (ASSESS III) zwischen der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit und der Lufthansa Consulting GmbH“.

Nach Prüfung Ihres Antrags hat die EASA entschieden, dass das Dokument, das Gegenstand Ihres Antrags ist, nicht offengelegt werden kann. Das Dokument, auf das Sie sich in Ihrem Antrag beziehen, fällt unter die Ausnahmeregelung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, nämlich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich. Diese Ausnahmen betreffen den Schutz der Privatsphäre und der Integrität natürlicher oder juristischer Personen sowie die geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person.

Bewertung

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.3.2001, S. 43).

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert die EASA den Zugang zu Dokumenten, durch deren Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde. Dies ist hier aus folgenden Gründen der Fall:

Die von der EASA mit Lufthansa Consulting GmbH unterzeichneten Verträge enthalten detaillierte technische und wirtschaftliche Informationen über den Auftragnehmer, einschließlich interner Angelegenheiten oder sogar Geschäftsgeheimnisse. Sie enthalten insbesondere das von den Auftragnehmern eingereichte Angebot, das Informationen wie Preise, Kompetenzen, Arbeitsmethoden, Know-how, interne Organisation, Kosten usw. des Auftragnehmers enthält. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die EASA daher der Auffassung, dass die Offenlegung dieser Informationen gegenüber Dritten wahrscheinlich die geschäftlichen Interessen der Auftragnehmer ernsthaft beeinträchtigen wird. Nach Abwägung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten und des Rechts der Lufthansa Consulting GmbH auf Schutz ihrer geschäftlichen Interessen und in der Erwägung, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments besteht, verweigert die EASA gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 den Zugang zu dem in Ihrem Antrag genannten Dokument.

Wie Sie wissen, sind die Muster der mit einem Auftragnehmer zu unterzeichnenden Rahmenverträge und Einzelverträge Teil der Leistungsbeschreibung, die auf der Website der Europäischen Kommission für Ausschreibungen der europäischen Institutionen veröffentlicht wird.

Die EASA veröffentlicht stets den Inhalt der zu vergebenden Aufträge. In diesem speziellen Fall kann der Mustervertrag für das Vergabeverfahren EASA.2020.HVP.04 (ASSESS III), der schließlich zwischen der EASA und der Lufthansa Consulting GmbH unterzeichnet wurde, unter folgendem Link abgerufen werden: [eTendering – Anzeigedokument \(europa.eu\)](#). Das Mustervertrag enthält alle vertraglichen Rechte und Pflichten, denen beide Parteien (Lufthansa Consulting GmbH und EASA) unterliegen. Wir bitten Sie, sich den oben genannten Link anzuschauen.

Darüber hinaus haben Sie unter dem folgenden Link ([eTendering – Data \(europa.eu\)](#)) Zugang zu Dokumenten wie den Spezifikationen der Ausschreibung, wo Sie Informationen über den Zweck, die Tätigkeiten und die Mittelausstattung des zwischen der EASA und der Lufthansa Consulting GmbH unterzeichneten Vertrags finden.

Rechtsbehelfe

Hiermit werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie das Recht haben, die Agentur aufzufordern, ihre Entscheidung in Bezug auf die oben genannten Dokumente zu überprüfen, indem Sie einen Zweitantrag stellen. In diesem Fall sollten Sie Ihren begründeten Zweitantrag schriftlich an den Exekutivdirektor der Agentur richten (Postfach 10 12 53, 50452 Köln, Deutschland). Bitte beachten Sie, dass Sie den Zweitantrag binnen 15 Arbeitstagen ab Erhalt dieses Schreibens stellen können. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Zweitanträge können nicht angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

